

Südwestdeutscher Amateur-Box-Verband e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

Der Südwestdeutsche Amateur-Box-Verband - nachfolgend SWABV genannt - ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Amateurboxsport betreibenden Vereine und Abteilungen innerhalb des Verbandsgebietes. Er ist Mitglied des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV). Sein Sitz ist in Kaiserslautern. Der Verband ist in das Vereinsregister Kaiserslautern eingetragen. Er trägt den Namen

Südwestdeutscher Amateur-Box-Verband e.V.

Die Verbandsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend und des Sports, insbesondere des Boxsports. Der Zweck wird wie folgt verwirklicht:

1. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vertretung des Amateurboxsports in der Pfalz und Rheinhessen gegenüber dem Deutschen Box-Verband (DBV), gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz, den anderen Sportfachverbänden im Verbandsgebiet, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Die organisatorische Überwachung und Lenkung der boxsportlichen Tätigkeit.
 - c) Den Erlass von Ordnungen (Geschäftsordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Ehrenordnung u. a.)
 - d) Die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, von Werbeveranstaltungen, Städte- und Vergleichskämpfen mit anderen Landesverbänden und Ländern.
 - e) Die Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, Kampfrichter und Kämpfer.
 - f) Die Förderung der sportlichen Jugendpflege und Erziehung.
 - g) Die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen.
 - h) Die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden nach den bestehenden besonderen Ordnungen.
 - i) Die Öffentlichkeitsarbeit.
 - j) Unterstützung und Förderung der Bestrebungen, im Rahmen des 2. Weges in den Vereinen Freizeitsport-Abteilungen oder Gruppen für Männer und Frauen zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er dient der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
3. Der Verband stellt zu diesem Zwecke und in Erfüllung der ihm nach § 2 dieser Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und sonstigen Ordnungen

Für die dem SWABV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des DBV, der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen, des SWABV sowie alle Entscheidungen, die diese Verbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß erlassen, rechtsverbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SWABV können nur Vereine bzw. Boxsport treibende Abteilungen von Vereinen werden.
2. Einzelpersonen können nicht unmittelbar Mitglied werden.

§ 6 Aufnahme in den Verband

Die Aufnahme kann nur auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand des SWABV zu richten ist, erfolgen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Vereinsgründung und Führung.
- b) Eine Ausfertigung der Vereinssatzung.
- c) Ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder.
- d) Eine rechtsverbindlich vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzung des SWABV und der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand. Diese Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Auflösung des SWABV und/oder des Mitgliedvereins
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss
2. Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Verein hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen des SWABV.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des SWABV kann nur vom Verbandstag mit mehr als 3/4 aller Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn auf dem Verbandstag mindestens die Hälfte aller Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.
2. Ein Antrag auf Auflösung des SWABV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
3. Bei Auflösung werden die gezahlten Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr anteilig zurückerstattet. Das restliche Vermögen fällt bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke an den Landessportbund Rheinland-Pfalz als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Austritt

Zum Austritt aus dem SWABV sind die Vereine nur dann berechtigt, wenn ihre Generalversammlung den Austritt mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen hat. Der Austritt muss dem SWABV mindestens drei Monate vor dem nächsten Verbandstag durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Verbandstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied schuldhaft fortgesetzte Handlungen begangen hat, die gegen die Zwecke des SWABV gerichtet sind oder wenn das Mitglied trotz

- Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Verbandes verstoßen oder den Beschlüssen der Organe des Verbandes zuwidergehandelt hat.
2. Soweit Einzelmitglieder von Vereinen/Abteilungen gegen die Satzung und die Ordnungen des SWABV verstoßen, ist der SWABV berechtigt, im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung seine Strafgewalt unmittelbar auszuüben.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Vorstandsmitglieder des Verbandes und Mitglieder von Vereinen des SWABV können zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Die Benennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung.
3. Der Ehrenpräsident und die Ehrenvorstandsmitglieder haben beratende Stimme im Vorstand.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verbandstag setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, der vom SWABV erhoben wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist den Beitrag zu zahlen.
2. Hat ein Mitgliedsverein bis zum Verbandstag den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht gezahlt, so hat er kein Stimmrecht.
3. Bis zur Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen ruhen auch die übrigen Rechte aus seiner Mitgliedschaft.
4. Der Verbandstag kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 aller anwesenden Stimmen den Ausschluss dieses Vereins beschließen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Verbandstagen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitgliedsvereine/Abteilungen haben je angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme, zusätzlich der 1. Vorsitzende oder Abteilungsleiter.
3. Die Delegierten aller dem SWABV angehöriger Vereine oder Abteilungen haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.
4. Stimmen können nicht übertragen werden, d.h. nur anwesende Delegierte haben eine Stimme.
5. Vorstandsvorstandsmitglieder können nicht Delegierte eines Vereins sein.
6. Die Vereine bzw. Abteilungen dürfen zum Zeitpunkt eines Verbandstages nicht gesperrt oder mit finanziellen Verpflichtungen dem SWABV oder den Sportbünden gegenüber im Rückstand sein, ansonsten dürfen sie das Stimmrecht nicht ausüben.
7. Beim Verbandstag haben auch die Mitglieder des Vorstandes je 1 Stimme, sofern nicht Angelegenheiten, die den Vorstand direkt betreffen (z.B. Wahl, Entlastung u.a.) zur Abstimmung anstehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzungen und Ordnungen, sowie die Verbands- und Vorstandsbeschlüsse des SWABV zu beachten. Ebenso darf nicht gegen Satzungen, Ordnungen sowie Anweisungen der Sportbünde verstoßen werden,
 - b) die in diesen Satzungen und Ordnungen niedergelegten Grundsätze und Ziele zu fördern.
2. Die Satzungen und Ordnungen der Vereine des SWABV dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen und Ordnungen des SWABV, des DABV und der Sportbünde in ihren Auswirkungen widersprechen.
3. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder bei Begründung der Mitgliedschaft darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Ordnungen sowie diese Satzung rechtsverbindlich sind. Die Mitglieder haben einen entsprechenden Verweis auf die Verbindlichkeit in ihre Satzung aufzunehmen.

§ 15 Organe

1. Organe des SWABV sind:

- a) der Verbandstag
 - b) der Vorstandsvorstand (VV)
 - c) folgende Ausschüsse:
 - aa) der Sportausschuss
 - bb) Rechtsausschuss
 - cc) Ehrenausschuss
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 16 Verbandstag

1. Der Verbandstag findet als Hauptversammlung der Mitglieder innerhalb der ersten sechs Wochen eins jeden Jahres statt. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an alle Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
2. Seine Einberufung hat durch die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine/Abteilungen
 - b) den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes
 - c) den Mitgliedern der Ausschüsse
4. Die Form seiner Vertretung bestimmt jedes Mitglied selbst, d.h., es bestimmt seine Delegierten selbst. Die Vertretung erfolgt auf eigene Kosten. Jedes Mitglied hat beim Verbandstag so viele Stimmen, wie in § 13 Ziff. 2 festgelegt. Das Stimmrecht besteht nur, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig bezahlt ist.
5. Außer bei Wahlen haben die Mitglieder des VV Stimmrecht beim Verbandstag.
6. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident.
7. Über den Gang der Verhandlungen des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens sechs Wochen nach dem Verbandstag ist den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 17 Tagesordnung des Verbandstages

1. Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmenzahl der Vereine/Abteilungen
 - b) Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
 - c) Abnahme der Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des VV, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - e) Ehrungen
 - f) Wahl des Versammlungsleiters und der Wahlkommission (alle 2 Jahre)
 - g) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - h) Festlegung der Beiträge
 - i) Erledigung von Anträgen
 - j) Ortswahl des nächsten Verbandstages
 - k) Verschiedenes
2. Anträge zum Verbandstag müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle des SWABV vorliegen. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern, dem VV und den Ausschüssen.
3. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen und Vereinsausschlüsse können nicht im Wege der Dringlichkeit verhandelt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.
4. Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erfolgen. Dies muss vorher in der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderung der Satzung oder Ordnungen des DBV oder durch Anweisungen von Behörden erforderlich sind, kann der Vorstand

selbst beschließen. Solche Änderungen müssen innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Alle übrigen Beschlüsse des Verbandstages, einschließlich der Erlasses und der Änderung von Ordnungen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

5. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar ist jedes Mitglied eines angeschlossenen Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung vom 18. Lebensjahr an.
3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das Amt nur ein Vorschlag, so kann die betreffende Wahl durch Handaufheben (Akklamation) durchgeführt werden.
4. Der Kandidat hat vor der Wahl verbindlich zu erklären, dass er im Falle der Wahl das Amt annehmen werde.
5. Auf Antrag kann eine Personaldebatte erfolgen.
6. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Ungültige und unbeschriebene Stimmzettel gelten nicht als abgegeben.
7. Scheidet ein Mitglied des Verbandsorganes vorzeitig aus, so erfolgt Zuwahl durch den VV, falls nicht ein anderes Mitglied des Organs mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden kann.
8. Sollten der Präsident und der Vizepräsident ausscheiden oder suspendiert werden, so beruft der Geschäftsführer einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

§ 19 Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der VV muss innerhalb von acht Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder in gleicher Sache einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
2. Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine und Mitglieder der Verbandsorgane mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich eingeladen werden.
3. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, dass ihre Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und hierdurch das Ansehen und die Interessen des SWABV gefährdet werden.
4. Tagungsordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten als Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Kampfrichterobmann
 - h) dem Pressewart

- i) dem Frauenwart
 - j) dem Rechtswart
 - k) dem Ärzteteam
 - l) dem Schriftführer
 - m) einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.
 3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind beauftragt, die Beschlüsse des Verbandsvorstandes durchzuführen. Sie können in Eilfällen Entscheidungen treffen und Maßnahmen beschließen, die jedoch danach vom Verbandsvorstand genehmigt werden müssen.
 4. Der Verbandsvorstand leitet die Geschäfte des SWABV. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages, sowie der in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane und ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen. Er entscheidet über Beschwerden gegen Maßnahmen einzelner Vorstandsmitglieder und der Verbandsorgane.
 5. Alle Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem VV, der sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.
 6. Ferner ist der VV mit der Zustimmung des Verbandstages berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Satzungen zu erlassen, sowie alle in der Satzung oder den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisung oder Einzelordnung zu entscheiden. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Höhe von Gebühren, die der SWABV erhebt.
 7. Der VV beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der VV ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung rechtzeitig eingeladen worden sind. Bei Abstimmungen im VV hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch dann, wenn ein Mitglied zwei oder mehrere Funktionen ausübt.
 8. Der Verbandsvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 21 Sportausschuss

1. Den Sportausschuss bilden der Sportwart als Vorsitzender, der Jugendwart und der Kampfrichterobmann. Die Mitglieder des Sportausschusses müssen im Besitz einer Kampfrichterlizenz sein. Der Rechtswart hat im Sportausschuss beratende Stimme.
2. Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die sportfachliche Ausbildung der Kämpfer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen für Übungsleiter und Kampfrichter,
 - b) er ist für die Einhaltung der WB verantwortlich und hat die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des SWABV. Sobald ihm Verstöße gegen die WB bekannt werden, hat er dem VV Meldung zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, ein Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung einzuleiten,
 - c) der Sportausschuss ist tätig als unteres Spruchorgan entsprechend der Rechtsordnung (RO) § 8 des DBV,
 - d) bei Meisterschaften und Turnieren des SWABV ist der Sportausschuss Berufungsinstanz in Protestverfahren analog dem § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 der WB.

§ 22 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist oberes Spruchorgan des SWABV entsprechend der Rechtsordnung(RO) § 9 des DBV und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muss eine Kampfrichterlizenz haben. Der Rechtswart hat im Rechtsausschuss beratende Stimme. Der Rechtsausschuss ist außerdem 2. Instanz bei Entscheidungen des unteren Spruchorgans.

§ 23 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss ist oberstes Spruchorgan des SWABV und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vizepräsidenten des SWABV, der gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenausschusses ist,
 - b) dem Ehrenvorsitzenden,
 - c) zwei zu wählenden Goldnadelträger des SWABV.
- Der Rechtswart hat im Ehrenausschuss beratende Stimme.
2. Der Ehrenausschuss ist verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern des SWABV eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 24 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des SWABV jederzeit zu überwachen, die Kassenbelege und Kassenlage zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben zu erstrecken.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verein des Präsidenten bzw. Schatzmeisters angehören.

§ 25 Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom Verbandstag bestimmten amtlichen Organen.
2. Sind in den amtlichen Organen Sperren veröffentlicht, so sind die Vereine des SWABV verpflichtet, diese Sperren zu beachten.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 27 Finanzen

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:
 - a) Mitgliedsbeiträge - § 12, Ziff. 1
 - b) Gebühren
 - c) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des SWABV
 - d) Zuwendungen und Spenden
2. Die Höhe der von den Vereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.

§ 28 Verbandsvermögen

1. Der VV hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.
2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem VV und dieser dem Verbandstag verantwortlich.

§ 29 Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

1. Einladungen zu Sitzungen müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.
2. Die Einberufung und Ortsbestimmung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, der auch die Sitzung leitet.
3. Die Einberufung und Ortsbestimmung der Ausschusssitzung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden nach Genehmigung durch den Präsidenten.
4. Für die Leitung aller Sitzungen ist die Geschäftsordnung bindend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist bei VV-Sitzungen vom Präsidenten und dem Protokollführer, bei Ausschusssitzungen vom Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll binnen vier Wochen dem VV zugesandt werden.

§ 30 Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen

Vorstehende Bestimmungen sind die Satzung des Verbandes im Sinne des § 25 BGB. Die vom Verbandstag zu erlassenden Ordnungen und Bestimmungen dienen zu Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen dieser Satzung. Letztere gelten nicht als Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Auslegung der Satzung und der Ordnungen

Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports eine Regelung zu treffen.

§ 32 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht, das örtlich am jeweiligen Sitz des SWABV zuständig ist.

Diese Satzung wurde am 30.01.1999 durch den Verbandstag des SWABV genehmigt und am 31.01.2009 geändert.